

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Oskar-Schlemmer-Straße 11 · 80807 München

T
Ministerium des Innern und für Kommunales
- Stiftungsbehörde –
zu Hd.
Postfach 601 165
14411 Potsdam

per E-Mail: stiftungen@mik.brandenburg.de

Datum: 4. April 2023
Sachbearbeiter: Dr. Erich Theodor Barzen
Telefon: 0163 – 7580 301
E-Mail: e.barzen@solidaris.de

**Geplante Stiftung Fundatio
hier: Ihr Schreiben vom 14. März 2023**

Sehr geehrte ,

für Ihr Schreiben vom 14. März 2023 besten Dank. Nach Rücksprache mit den Mitstiftern möchte ich auf Ihre Hinweise eingehen.

1. Vermögensausstattung

Die Stiftergemeinschaft hat die voraussichtlichen Kosten genau betrachtet und darauf aufbauend einen Prognoserechnung erstellt. Die Prognoserechnung wurde anhand eines „Stiftungscockpits“ erarbeitet, eines speziell für solche Zwecke konzipierten digitalen Programms. Die zu erwartenden Kostenpositionen sind dort aufgeführt, so dass man keine übersieht. Die Prognose haben wir über einen Zeitraum von 10 Jahren erstellt.

Aus der Übersicht ergibt sich, dass die Finanzausstattung auskömmlich ist.

Rechtsanwälte

Köln
Dr. Axel Stephan Scherff ¹⁾
Dr. Severin Strauch
Dr. Dirk Neef ²⁾
Micaela Speelmans, LL.M. ⁶⁾
Holger Salentin ^{1), 3), 7)}
Martin Wohlgemuth, LL.M. ⁴⁾
Ines Martenstein, LL.M. ⁴⁾
Sven Schiffner ¹⁾
Christian Klein ²⁾
Agnieszka Kreuzberg, LL.M. ⁴⁾
Florian Frick, LL.M.
Dr. Holger Schwarz ^{1), 5)}

Berlin
Thomas Hamprecht, M.B.L. ⁸⁾
Frank Utikal, LL.M. ^{1), 3), 9)}

Freiburg
Justus Kampp
Philipp Müller

Hamburg
Sigrun Mast, Maître en Droit ^{1), 11)}

München
Karsten Stecker
Dr. Benjamin Roßkopf, LL.M.
Dr. Erich Th. Barzen, LL.M., MBA

Münster
André Spak, LL.M. ^{1), 2), 7), 8), 10)}
Alexander Gottwald, EMBA ⁸⁾
Simone Scheffer ^{10), 12)}
Karsten Schulte ^{1), 10)}
Agnes Lisowski ⁸⁾

Stuttgart
Wolfgang Reinhart ¹⁰⁾

¹⁾ Fachanwalt für Steuerrecht
²⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
³⁾ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
⁴⁾ Fachanwalt für Medizinrecht
⁵⁾ Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
⁶⁾ Dipl.-Kauffrau
⁷⁾ Mediator
⁸⁾ Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
⁹⁾ Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
¹⁰⁾ Steuerberater
¹¹⁾ Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)
¹²⁾ Zertifizierte Beraterin für Steuerrecht

Das Vorhalten nicht benötigter Liquidität ist stiftungsrechtlich nicht erforderlich. Hier dürften Sie mit uns gleicher Auffassung sein.

Im Nachgang zu Ihrem Schreiben haben wir die Prognose nochmals hinterfragt, kommen aber zu dem gleichen Ergebnis. Bitte teilen Sie uns doch mit, an welcher Stelle unsere Kostenschätzung unrealistisch sein könnte.

2. Unabhängigkeit von den Stiftern

Sie führen aus, dass die Stiftung unabhängig von den Stiftern bzw. den beabsichtigten Organmitgliedern lebensfähig sein müsse. Unser Vortrag, die Stiftung ehrenamtlich verwalten zu wollen, sei eine rechtlich unverbindliche Absicht.

Unseres Erachtens ist die fachkundige Besetzung der Stiftungsorgane bzw. des Stiftungsorgans eine wesentliche Voraussetzung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, dem hier relevanten Tatbestandsmerkmal des § 82 BGB nF. Die fachkundige Besetzung des Vorstands ist bei Fundatio gewährleistet, was nicht bei allen Stiftungen im Gründungsstadium bereits in gleichem Maße der Fall ist. Die drei designierten Vorstände verfügen alle über substantielle Erfahrungen in der Administration von Stiftungen. Sie sind mit dem Gegenstand der Stiftung, dem Stiftungsrecht, bestens vertraut. Ihnen ist der Stiftungszweck, die Fortentwicklung des Stiftungsrechts, ein großes Anliegen. Das dokumentieren sie bereits durch ihre großes Engagement in der Gründungsphase der Fundatio. All das spricht dafür, dass sie auch künftig engagiert weiterarbeiten werden.

Ohnehin sind drei Personen eine sehr auskömmliche Vorstandsbesetzung. Satzungsmäßig vorgeschrieben ist eine einzige Person. Die Stifter der Fundatio haben dennoch im Vorfeld mit einer Reihe anderer Stiftungsrechtler:innen Kontakt aufgenommen und sind dort ebenfalls auf große Resonanz gestoßen. Für den Fall des Ausscheidens eines der drei designierten Vorstände ist bereits jetzt die Übernahme des Vorstandsamtes durch andere fachkundige Personen sichergestellt. Nachweise erbringen wir gem auf Anfrage.

Die Besetzung der Organe mit erfahrenen Personen, einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren einer Stiftung, ist damit gewährleistet.

3. Ehrenamtlichkeit

Die Mitwirkung der Stifter und die Ehrenamtlichkeit der Organbesetzung ist sicher auch in Ihrer Aufsichtspraxis eher die Regel als die Ausnahme. Sie steht einer positiven Prognose der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung nicht entgegen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Dies gilt insbesondere dann, wenn Personen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, deren Lebensalterprognose die Dauer jedenfalls der Verbrauchsstiftung übersteigt. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu, wie sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.

4. Ernsthaftigkeit der Errichtungsabsicht

Ihrem Schreiben entnehmen wir keine Zweifel an unserer ernsthaften Absicht, die Stiftung Fundatio überhaupt zu errichten. Ihre Zweifel beschränken sich – so verstehen wir Ihr Schreiben – auf die Frage, ob die Stiftung gerade in Potsdam errichtet werden soll.

In der Tat sind wir fest entschlossen, die Stiftung zu errichten. Die Sitzwahl ist aber abhängig von den behördlichen Reaktionen, die wir auf unsere Voranfragen erhalten. In der Anfrage vom 7. März 2023 führen wir aus, dass die Stiftungserrichtung an dem Ort erfolgen soll, der sich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks als besonders geeignet erweist. Das kann entweder der Ort sein, an dem die Übereinstimmung der Rechtsauffassungen von Behörde und Stiftergemeinschaft am größten ist. Dann wird bereits durch das behördliche Anerkennungsverfahren deutlich, dass das freiheitliche Verständnis der Institution Stiftung, welches seinen Niederschlag in der Fundatio-Satzung findet, gesetzeskonform ist.

Denkbar ist aber auch, dass die Stiftung an dem Ort errichtet wird, an dem es den größten Dissens mit der Behörde gibt. Das gäbe Gelegenheit, Rechtssicherheit über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu erlangen und damit den Stiftungszweck zu verwirklichen. Derzeit können wir uns auch

die Errichtung von Schwesterstiftungen an unterschiedlichen Standorten vorstellen.

Im Vorfeld der Stiftungserrichtung in Erfahrung zu bringen, welche Behördenpraxis für die Erfüllung des Stiftungszwecks besonders förderlich ist, ist ein legitimes Vorgehen. Im vorliegenden Fall ist es sogar ein gebotenes Vorgehen. Denn einer der Zwecke der Fundatio ist es gerade, Publizität für behördlicher Entscheidungen herzustellen.

5. Gebühren

Für Ihren Hinweis auf die Gebührenfolgen danken wir. Wir werden ihn rechtzeitig berücksichtigen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unter Berücksichtigung unseres obigen Vorbringens die Vorprüfung der Anerkennungsfähigkeit der Fundatio auf Grundlage des Ihnen vorliegenden Satzungsentwurfs fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Fundatio

1. Einleitung

Anlässlich der geplanten Stiftungsgründung soll die nachfolgende Prognoserechnung glaubhaft machen, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wie § 80 Abs. 2 S. 1 BGB vorgibt. Hierzu macht sie die getroffenen Vorgaben und Annahmen transparent und projiziert die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung auf dieser Basis in die Zukunft. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ist gewährleistet, wenn die Stiftung im gesamten Betrachtungszeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über die erforderlichen materiellen Ressourcen verfügt, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigt.

2. Vorgaben

Folgende Merkmale sind von Stifterseite vorgesehen.

Stiftungsart:	Verbrauchsstiftung
Bestandsdauer (Jahre):	10
Ausstattung Grundstock:	0 €
Ausstattung sonstiges Vermögen:	10.000 €
Ausstattungsrate:	10

3. Annahmen

Folgende Annahmen liegen der Prognoserechnung zugrunde:

3.1 Kosten

Kostenart	Zweck p.a.	Verwaltg. p.a.	Erläuterung
1. Personalkosten Gremien	0 €	0 €	Ehrenamt
2. Personalkosten sonstige	0 €	0 €	Ehrenamt
3. Raumkosten	0 €	0 €	Kein eigenes Büro erforderlich
4. Bürobetrieb	0 €	0 €	Kein eigenes Büro erforderlich
5. Öffentlichkeit	650 €	0 €	Webpräsenz, Kommunikation
6. Fundraising	0 €	0 €	Ehrenamt
7. Beratung	0 €	0 €	Ehrenamt
8. Steuerberatung	0 €	0 €	Ehrenamt
9. Buchhaltung	0 €	0 €	Ehrenamt
10. Abschluss-/Prüfungskosten	0 €	0 €	Ehrenamt
11. Kosten des Geldverkehrs	0 €	100 €	Kontoführung
12. Sonstige Kosten	0 €	100 €	z.B. Gebühren
Summe	650 €	200 €	

Erläuterungen:

- Nr. 3-4 Die Stifter verfügen jeweils über eine eigene Kanzleiinfrastruktur, die einen Bürobetrieb der Stiftung überflüssig macht.
- Nr. 8-10 Die Stifter sind selbst im rechtlichen und steuerlichen Bereich qualifiziert und decken die erforderlichen Beratungs- und Dienstleistungskapazitäten jeweils in eigener Person ab.

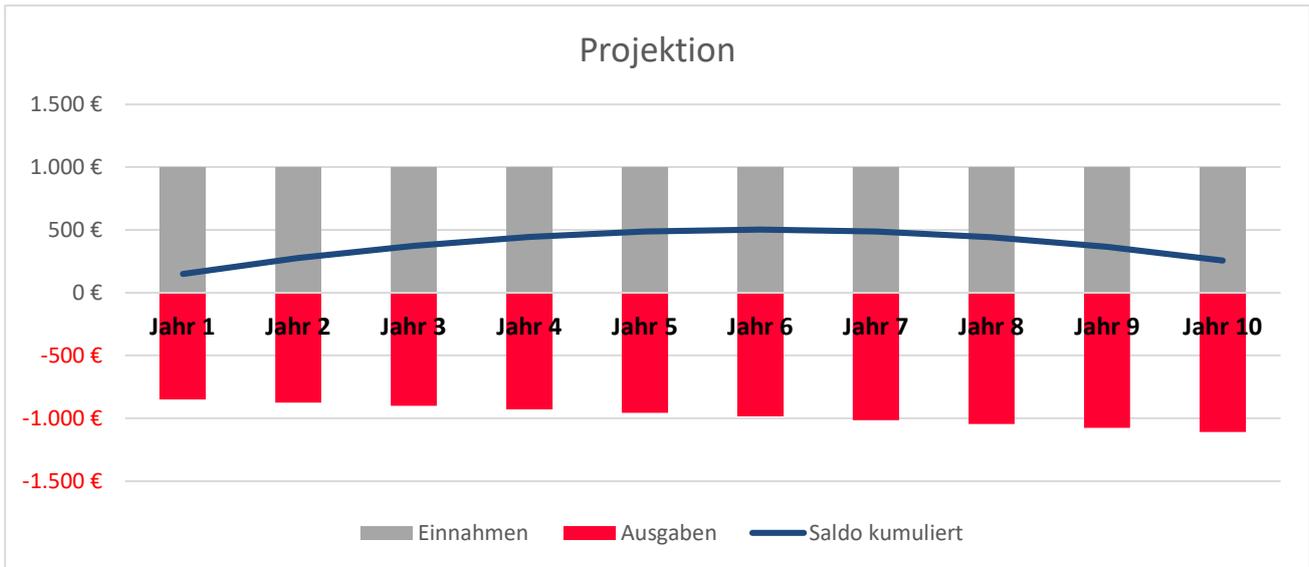
3.2 Inflation

Inflation p.a.:	3,0%
Kosten der Zweckverwirklichung:	inflationiert
Allgemeine Verwaltungskosten:	inflationiert

4. Projektion

Vermögen EUR	Errichtung				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Grundstock					
Sonstiges Verm.	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Summe	1.000 €				
Einnahmen	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Vermögenserträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbrauch sonstiges V	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Spenden	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Drittmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	1.000 €				
Ausgaben	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Zweckverwirklichung	650 €	670 €	690 €	710 €	732 €
Verwaltungskosten	200 €	206 €	212 €	219 €	225 €
Summe	850 €	876 €	902 €	929 €	957 €
Ergebnisse	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Saldo p.a.	150 €	125 €	98 €	71 €	43 €
Saldo kumuliert	150 €	275 €	373 €	444 €	487 €
Kostenquote	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%

Vermögen EUR	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Summen
Grundstock	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Sonstiges Verm.	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
Summe	1.000 €					
Einnahmen	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahre 1-10
Vermögenserträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbrauch sonstiges V	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	10.000 €
Spenden	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Drittmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	1.000 €	10.000 €				
Ausgaben	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahre 1-10
Zweckverwirklichung	754 €	776 €	799 €	823 €	848 €	7.452 €
Verwaltungskosten	232 €	239 €	246 €	253 €	261 €	2.293 €
Summe	985 €	1.015 €	1.045 €	1.077 €	1.109 €	9.744 €
Ergebnisse	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahre 1-10
Saldo p.a.	15 €	-15 €	-45 €	-77 €	-109 €	256 €
Saldo kumuliert	502 €	487 €	442 €	365 €	256 €	256 €
Kostenquote	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%	23,5%



5. Ergebnis

In jedem Jahr des Betrachtungszeitraums verfügt die Stiftung über die erforderlichen materiellen Ressourcen, um ihre Zwecke zu erfüllen.